



### Vogelfrei im Mutterleib; NEIN zur Fristenlösung

Da es sich bei der Abtreibung zweifellos um Tötung menschlichen Lebens handelt, ist diese Tat, wie man sich auch semantisch wenden und drehen will, die völlige Missachtung des grundlegendsten Menschenrechtes, dem Recht auf Leben!

Die Abtreibung wird in allerbrutalster Weise auf dem Buckel der Schwächsten ausgetragen, die nicht den Hauch einer Chance haben, sich zu wehren.

Daraus folgt konsequenterweise, dass die Schwangerschaft geschützt werden muss, um glaubwürdig zu sein, denn sonst bleibt unser Hohelied von Menschenrechten und Menschlichkeit an allen Ecken und Enden hohle Phrase, wenn wir nicht einmal imstande sind, die absolut Wehrlosesten zu behüten.

Es gibt genügend wissenschaftliche Arbeiten darüber, dass bereits von der Konzeption an das Menschsein enthalten ist.

Es ist nur zu bekannt, dass das Problem der unerwünschten Schwangerschaft, wie gelegentlich andere Probleme auch, keine an sich gute (in unserem Sinne) Lösung zulässt. Die allerschlechtesten Lösung ist jedoch die Abtreibung. Diese täuscht u. U. ganz kurzfristig *die* Lösung vor, jedoch mittel- und langfristig wird sie zum Bumerang, der die betroffenen Frauen nicht selten in Depressionen und Schuldgefühle stürzt! «Das ist der Fluch der bösen Tat, dass Böses immer Böses muss gebären!» (Goethe)

Auch ist die unkritische Annahme, dass die betroffenen Frauen selbst nach «reiflicher» Überlegung die Abtreibung wünschten, oft falsch! Meistens wird sie durch den Partner, die Eltern oder ihr weiteres Umfeld geradezu dazu ermuntert, ja gezwungen, dies, sogar gegen ihren eigenen Willen, zu tun. Dem sagt man: «Das Recht auf den eigenen Bauch», das es aber gerade nicht ist, sondern sein Gegenteil.

Zusammenfassend kann man sagen, dass das Abtreibungsproblem (weltweit etwa 50–60 Millionen/Jahr) eine der schlimmsten Geisseln darstellt.

Wie sich die Ärzte in Sachen Abtreibung zu verhalten haben/hätten, ist schon im sonst so feierlich vorgetragenen hippokratischen Eid, aber auch im wesentlich später niedergelegten Genfer Gelöbnis verankert.

Am Schluss noch die provokative und zugespitzte Frage: Hätten wir selbst wohl abgetrieben werden wollen? Dies ganz im Sinne des Kantischen Imperativs.

*Klaus Müller, Thalwil*

- Portmann A. Biologie und Geist. Rhein-Verlag; 1956.
- Ernst S. Dein ist das Reich. Stein am Rhein: Christiana-Verlag; 1982.
- Blechschmidt E. Wie beginnt das menschliche Leben. Stein am Rhein: Christiana-Verlag.
- Kuhn W. Zwischen Tier und Engel. Stein am Rhein: Christiana-Verlag; 1988.
- Rickenbacher J. Der Status des Embryos. Wien: Fassbaender; 1989.

Am 2. Juni stimmt das Schweizer Volk über die Änderung des Strafgesetzbuches betreffend den Schwangerschaftsabbruch sowie über die Volksinitiative «Für Mutter und Kind» ab. Die Schweizerische Ärztezeitung hat bereits eine Artikelserie zu diesem Thema und die Gesetzestexte veröffentlicht (Nr. 49/2001). Wir können Leserbriefe zu diesem Thema berücksichtigen, wenn diese bis spätestens 8. Mai, 11.00 Uhr, an die Redaktion gelangen, vorzugsweise per E-Mail: [redaktion.saez@emh.ch](mailto:redaktion.saez@emh.ch).

Le 2 juin, le peuple suisse votera sur la modification des différentes dispositions du code pénal portant sur l'interruption de grossesse et sur l'initiative populaire «pour la mère et l'enfant». Le Bulletin des médecins suisses a déjà publié une série d'articles ainsi que le texte de loi à ce sujet (No 49/2001). Nous pourrions publier uniquement le courrier des lecteurs parvenant à la rédaction jusqu'au 8 mai à 11 h au plus tard, de préférence par courrier électronique: [redaction.bms@emh.ch](mailto:redaction.bms@emh.ch).



### Stellungnahme gegen die Fristenregelung

Meine Ablehnung der Fristenregelung basiert unter anderem auf folgenden Schwerpunkten:

1. Schutzwürdigkeit des menschlichen Lebens in all seinen Entwicklungsstadien, d.h. insbesondere vom Moment der Befruchtung an. Durch die bei uns vorgesehene Fristenregelung würde der Mensch während der ersten 10 Wochen seines Lebens des Schutzes durch das Gesetz beraubt. Dies wäre reine Willkür, denn der Mensch ist, wie heute naturwissenschaftlich klar gezeigt wird, von der Zygote an, d. h. ab Verschmelzung der Ei- und Samenzelle ganz und gar Mensch, denn ab diesem Moment ist der Mensch vollständig angelegt. Angesichts dieser Tatsache wird die Entscheidungsautonomie der Frau eingeschränkt, sie kann für sich und ihren Körper wohl entscheiden, nicht aber über den Menschen, der in ihr heranwächst.
2. Schutz der betroffenen Frau. Jede Frau, die sich durch eine Schwangerschaft überfordert fühlt, bedarf des Schutzes und der Hilfe der Gesellschaft. Eine Notlage kann sich besonders dann verschärfen, wenn aus der Umgebung der Frau auf diese Druck ausgeübt wird, das Kind abzutreiben. Jede Fristenregelung ist aber geeignet, solchen Druck zu begünstigen, da ja in einer bestimmten Zeit der Schwangerschaft der ungeborene Mensch schutzlos ist und über ihn verfügt werden kann. Die von ANNA [1] in ihrem Cartoon suggerierte Freiheit durch die Einführung der Fristenregelung ist also höchst trügerisch. Zudem: Frauen, die abgetrieben haben, leiden sehr oft an dem von den Abtreibungsverharmlosern geleugneten Post-Abortion Syndrom, d. h. an einem Zustand körperlich-seelischen Leidens, das in einem direkten Zusammenhang mit dem durchgemachten Trauma des Schwangerschaftsabbruchs steht. Dieses Syndrom macht sich oft erst nach Jahren bis Jahrzehnten so richtig bemerkbar, kann sich dann aber, vor allem wenn es

(u. U. mit Hilfe gutmeinender Psychotherapeuten) verdrängt wird, gesundheitlich verheerend auswirken. Symptome: Gewissensbisse, Depressionen, psychosomatische Erkrankungen – ich gebe hier keine konkreten Beispiele, um nicht oberflächlichen Verallgemeinerungen Vorschub zu leisten. (Cave oberflächliches Rückschliessen auf durchgemachten Schwangerschaftsabbruch bei vorhandener oder durchgemachter Depression!)

3. Schutz des Gewissens der Ärzte und des Pflegepersonals, d. h. des Rechts auf Verweigerung aus Gewissensgründen. Dabei geht es nicht nur um die Anerkennung eines Gewissensentscheids, sondern auch um den (staatlichen) Schutz des Betroffenen vor jeglichem Schaden auf gesetzlicher, wirtschaftlicher und beruflicher Ebene. Hier ist zu bemerken, dass es in der Schweiz für einen Arzt oder für eine Hebammenschülerin, die sich nicht an Abtreibungen beteiligen wollen, äusserst schwierig ist, sich zum Gynäkologen bzw. zur Hebamme auszubilden. Das demokratische Grundrecht der Gewissensfreiheit wird da oft grob vernachlässigt. Als Rechtfertigung für solche Diskriminierung wird etwa auf den sogenannten Leistungsauftrag verwiesen. In der Medizin kann es aber einen Leistungsauftrag nur zum Heilen und nicht zum Töten geben. Überdies: Warum sollen Frauen und Familien, die sich von einem Gynäkologen, der die Abtreibung ablehnt, behandeln und beraten lassen wollen, diese Gelegenheit nicht mehr haben? Wo bleibt der Minderheitenschutz? Oder handelt es sich bei solchen Frauen und Familien gar um eine nicht wahrgenommene Mehrheit? Wir werden es am 2. Juni 2002 sehen. Jedenfalls würde mit der Einführung der Fristenregelung der Druck auf abtreibungskritisches Personal zunehmen!

*Dr. med. Nikolaus Zwicky-Aeberhard, Thun*

1 ANNA in Schweiz. Ärztezeitung 2002;83(16):749.



### **Fristenlösung – die Fakten**

Es ist unbestritten, dass eine unerwünschte Schwangerschaft den gewohnten Lebensstil völlig durcheinanderbringen und eine Frau und den mitbetroffenen Mann in ein schreckliches Dilemma stürzen kann. Hinzu kommt oft noch der zusätzliche Druck des sozialen Umfeldes.

Gemäss neuem Gesetz soll eine Frau von nun an während der ersten 12 Schwangerschaftswochen und nach dieser Zeit auch unter Geltendmachung einer schweren seelischen Notlage bis zur Geburt abtreiben dürfen. Dass die Deklaration der Notlage einer Alibiübung gleichkommt, wurde auch von Frau Bundesrätin Metzler offiziell bestätigt. Und dass eine solche auch ohne Nachweispflicht seitens der Frau geltend gemacht werden kann, verunmöglicht eine Überprüfung durch Rechtsprechung. Dadurch sind der Willkür Tür und Tor geöffnet. Waren für die Abtreibung bislang zwei unabhängige Gutachten erforderlich, sollen von

nun an die Beratung wie auch der Eingriff selber vom gleichen Arzt vorgenommen werden können. Mit anderen Worten ausgedrückt: Von dem die Notlage diagnostizierenden Arzt kann auch die Abtreibung selber vollzogen werden. An diesem Punkt zeigen sich deutliche Widersprüche einer gespaltenen ärztlichen Berufsethik.

Das weitverbreitete Argument, wonach eine Legalisierung des Schwangerschaftsabbruchs zu einem Rückgang derselben führe, steht in krassem Widerspruch zu den Erfahrungen derjenigen Länder, in denen eine Lockerung der Strafbestimmung gemacht wurde. Dies konnte durch Untersuchungen eindrücklich belegt werden. In sämtlichen Ländern kam es nach der Lockerung des Gesetzes insgesamt zu einem Anstieg der Abtreibungen.

In anderen Untersuchungen wurde ferner nachgewiesen, dass sich die meisten der Frauen nach 10 Jahren noch häufig mit dem abgetriebenen Kind beschäftigen und dass bei über der Hälfte unter ihnen Alpträume eine Spätfolge waren.

*Rolf Nussbaumer, Herisau*